

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtstraße 2b
1030 Wien

GZ • BKA-920.757/0008-III/1/2011
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-7108
IHR ZEICHEN • BMF-340400/0002-III/6/2011

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Punzierungsgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 30a Abs. 2:

§ 30a Abs. 2 sieht für die mit Punzierungsagenden betrauten Bediensteten, die ex lege zum Zollamt Wien versetzt werden sollen, vor, dass anlässlich dieser Versetzung keine Änderung in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung eintritt.

Grundsätzlich wird die Bestimmung des § 30a Abs. 2, da mit der gegenständlichen Novelle lediglich eine organisatorische Zusammenführung erfolgen soll, **als entbehrlich angesehen und sollte daher ersatzlos entfallen.**

Auch die Erläuterungen enthalten hierzu keine nachvollziehbaren Ausführungen. Die Bediensteten sollen ihre bisherige Tätigkeit beibehalten. In diesem Fall wäre die Identität der einzelnen betroffenen Arbeitsplätze gewahrt (§ 137 BDG 1979), ein neuerliches Bewertungsverfahren hätte zu unterbleiben und die getroffene Regelung, dass die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten gewahrt bleibe, wäre sohin entbehrlich.

§ 30a Abs. 2 als lex fugitiva erscheint beim gegenständlichen Vorhaben der organisatorischen Zusammenführung der mit Punzierungsagenden befassten Bediensteten beim Zollamt Wien zudem als überschießend und könnten durch diese


- 2 -

Bestimmung Einschränkungen bei künftigen Änderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation hervorgerufen werden. Bei Übernahme von zusätzlichen, qualitativvolleren Aufgaben aus der Punzierungskontrolle könnte sich – nach der derzeitigen Textierung – auch die Frage stellen, ob eine Aufwertung des Arbeitsplatzes bzw. eine allenfalls daraus resultierende besoldungsrechtliche Besserstellung gleichfalls gesetzlich ausgeschlossen ist.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

2. Mai 2011
Für die Bundesministerin:
HORVAT

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	epFy1UA1mCSZAYWhBpleQPdf2wai8A4EuzyI5ju2xLAnKb8XO1obXGntkxlfcdTLTYtk 1b2ue7MeleEhq3hF6yfETIrXSh1RcheXaSEFOpzDo7ItlinuHIEHp1cESjKlg2R/gK9 wx4/44LFHdoOYNzyxcjLZRLWpL0CS/sS/vct0=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-03T08:02:22+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	